Tischvorlage Nr. 2016/020 BÜRGERMEISTER

Balingen, 19.01.2016

T I S C H V O R L A G E

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat	**öffentlich**	am 19.01.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Anlagen 1

Sachverhalt:

Aktueller Stand

In den insgesamt 12 städtischen Wohneinheiten waren Ende Dezember 2015 insgesamt 84 Personen untergebracht. In diesen Wohneinheiten können noch maximal 14 Personen zusätzlich untergebracht werden.

Durch bereits laufende Sanierungsmaßnahmen bzw. durch kurzfristig realisierbare Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden könnten im Laufe des Jahres 2016 mindestens weitere 40 Personen aufgenommen werden.

Zuständigkeiten

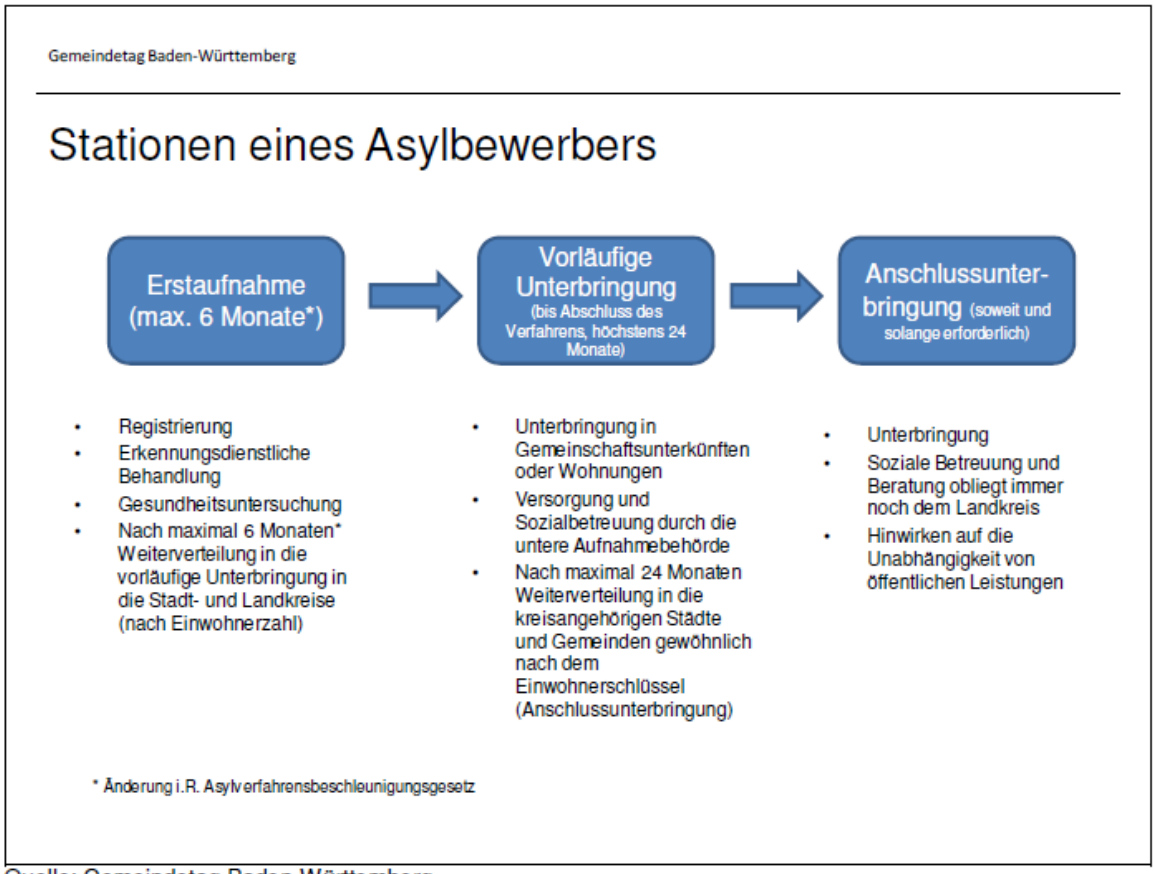

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

Die Anschlussunterbringung liegt in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.

Die Asylbewerber und Asylfolgeantragsteller verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag. Zudem endet der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung auch mit Erteilung eines Aufnahmetitels oder 24 Monate nach der Aufnahme durch die Untere Aufnahmebehörde. Sofern es ihnen nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen.

Es gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie in der Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen. Die soziale Begleitung ist weiterhin Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Auch die Kosten der Unterbringung werden bei fehlender Leistungsfähigkeit der Asylbewerber von den Kreisen erstattet (i.d.R. max. in Höhe der ortsüblichen Miete).

Die Lenkungsgruppe Flüchtlingsaufnahme beim Land Baden-Württemberg hat Kostenbelastung der Kommunen am 10.1.2016 ausgeführt:

Aktuell enthält weder das Flüchtlingsaufnahmegesetz noch eine andere Rechtsnorm eine Aufgaben- oder gar Kostenträgerschaft des Landes für die Zeit der Anschlussunterbringung. Die Anschlussunterbringung dient grundsätzlich der Vermeidung von Obdachlosigkeit und einer gleichmäßigen Verteilung der Flüchtlinge. Bei Entscheidungen über konkrete Schritte zum Ausbau der Unterstützung des Landes für die Kommunen muss die tatsächliche weitere Entwicklung, auch hinsichtlich der finanziellen Belastung, berücksichtigt werden. Soweit es um die soziale Begleitung während der Anschlussunterbringung geht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Aufgabe grundsätzlich dem Bund zufällt.

Hochrechnungen für die Anschlussunterbringung auf Grundlage der aktuellen Zahlen

Durch das sogenannte LEA-Privileg ist der Zollernalbkreis bis 31.12.2016 von der Zuweisung von Erstantragstellern ausgenommen. Es ist offen, wie die Kapazitäten der Landeserstaufnahmestelle in Meßstetten ab dem Jahr 2017 genutzt werden und mit welcher Quote bzw. in welchem Zeitraum es ggf. im Anschluss daran zu einer Aufnahmepflicht im Zollernalbkreis kommt.

Als Beispielsrechnung kann angeführt werden, dass bei einer Verteilung von 500 Personen zur Anschlussunterbringung auf die Städte und Gemeinden des Zollernalbkreises bei einer Anrechnung der bestehenden Plätze der vorläufigen Unterbringung des Landkreises (79 Plätze) in Balingen dann noch 11 Personen aufzunehmen wären. Bei einer Verteilung von 1.000 Personen wären in Balingen dann noch 101 Personen aufzunehmen.

Auf den beigefügten Auszug der Handreichung des Gemeindetages Baden-Württemberg zur Anschlussunterbringung wird verwiesen. Die Lenkungsgruppe Flüchtlingsaufnahme beim Land Baden-Württemberg hat dazu am 10.1.2016 ausgeführt:

Im Jahre 2015 sind bisher knapp 100.000 registrierte und in BW verweilende Flüchtlinge verzeichnet. Die gewählte Annahmen - 130.000 Asylsuchende pro Jahr und eine Anerkennungsquote von 50% erscheinen dem Land aus derzeitiger Sicht zwar grundsätzlich realitätsnah. Sie kommt jedoch nur zustande, wenn die politischen Bemühungen um eine Absenkung der Zugangszahlen nicht greifen sollten. Das Land macht daher den Vorbehalt, dass je nach weiterer Entwicklung und Zusammensetzung der Flüchtlingszugänge diese Zahlen deutlich zu korrigieren sind.

Fazit: Eine verlässliche Hochrechnung für die Anschlussunterbringung ist derzeit nicht möglich.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Um die im Bedarfsfall notwendigen Kapazitäten in unserer Stadt zu schaffen, ist auf Grund der unklaren Datenlage ein zweigleisiges Vorgehen erforderlich.

Für die klassische Anschlussunterbringung sollen über die o.e. Zahlen (siehe aktueller Stand) hinaus zunächst geeignete Gebäude für Sammelunterkünfte angemietet werden. Daneben werden derzeit verwaltungsintern auch mögliche Bauflächen für solche Einrichtungen näher untersucht, welche dann privaten Investoren zum Bau von Sammelunterkünften angeboten werden sollen.

Für den Fall, dass diese Menschen am Ort ihrer Anschlussunterbringung sesshaft werden oder sie aufgrund einer beruflichen Perspektive bzw. sonstiger Gründe an anderer Stelle ihren dauerhaften Wohnsitz nehmen wollen, ist der soziale Wohnungsbau zu aktivieren. Dieser soll jedoch im Sinne einer guten Integration allen Bevölkerungsgruppen zu Gute kommen, d.h. auch dem bisher nicht erfüllten Wohnungsbedarf der einheimischen Bevölkerung. Wir haben bzw. werden deshalb auch künftig städtische Mehrfamilienhaus-Bauplätze verstärkt dem sozialen Wohnungsbau durch private Investoren zuführen. Daneben werden derzeit verwaltungsintern weitere mögliche Bauflächen für den sozialen Wohnungsbau näher untersucht.

In beiden Fällen wird die Verwaltung jeweils bezogen auf ein Planungsgebiet demnächst die erforderlichen Bebauungsplanverfahren einleiten. Während dieser Phase könnte dann die Projektierung an Hand eines bis dahin verlässlicheren Zahlenmaterials erfolgen.

Reinhold Schäfer